

## Thema Lärmbelästigung

*Praktische Aspekte der Anwendung des Europarechts für Deutsche in Spanien*

Die Bar unter mir macht Lärm bis 3 Uhr morgens. Was kann ich dagegen **tun**?

Bislang gab es in Spanien mehrere Rechtswege, um sich gegen Lärmbelästigungen zu schützen. Aktuell wurden in diesem Zusammenhang zwei interessante Urteile gefällt:

### 1. Urteil des Europäischen Gerichtshofs der Menschenrechte (EGMR)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist keine Institution der EU, sondern des Europarats. Trotzdem ist er von großer Bedeutung für Europa. Nun hat er in Sachen Moreno Gómez bestätigt, dass die spanischen Behörden bei Streitigkeiten um Umwelt-Beeinträchtigungen in der Verantwortung sind. Konkret ging es um Klagen wegen Lärmbelästigung durch mehrere Diskotheken und Nachtlokale in einem Wohngebiet der Stadt Valencia, gegen die bisher von den spanischen Behörden nichts unternommen wurde.

Das Urteil bezieht sich auf den Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens schützt. Gemäß diesem Artikel hat jede Person ein Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seiner Korrespondenz.

Das Urteil bestätigt, dass die valenzianischen Behörden sich eines Versäumnisses schuldig gemacht haben, da sie nicht eingegriffen haben, als der Schutz der Privatsphäre ihrer Bürger durch Dritte verletzt wurde. Und dies, obwohl von Angestellten der Stadtverwaltung wiederholt eine Überschreitung des zulässigen Lärmpegels festgestellt wurde.

Der EGMR beschloss einstimmig eine Ersatzentschädigung in Höhe von EUR 3.884,- für materiellen und immateriellen Schaden und die Übernahme von EUR 4.500,- für Kosten und Auslagen des Gerichtsverfahrens.

### 2. Urteil der Tribunal de lo Contencioso-Administrativo de Málaga

Vor einigen Tagen ist die Stadt Marbella wegen Lärmbelästigung verurteilt worden, weil sie die Regeln der Lärmbelästigung bei einem Konzert nicht beachtet hat. Sie musste nun deswegen EUR 9.000 Entschädigung an eine Bewohnerin von El Cable zahlen. Zu ihrer Verteidigung brachte die Stadtverwaltung vor, dass die Festivitäten von allgemeinem Interesse gewesen seien.

Bei allen Fragen zu den neuen Regelungen und Verfahren können Sie sich gerne wenden an: Augusto García Weil, Calle Notario Luis Oliver, 6, Edificio Liceo, 4º A, 29600 Marbella (España), Tel.: 0034 607 500 398, E-Mail: [info@marbella-rechtsanwalt.com](mailto:info@marbella-rechtsanwalt.com), Web: [www.marbella-rechtsanwalt.com](http://www.marbella-rechtsanwalt.com)

Marbella, 28.03.2005